

Zulässige Nennmaß-Abweichungen bei Feinsteinzeug-Bodenplatten

Gemäß Norm ISO 10545-2 gelten bei Feinsteinzeug-Bodenplatten die folgenden zulässigen Nennmaß-Abweichungen:

- Länge/Breite +- 0,6%
- Stärke +- 5%
- Kantengradheit +- 0,5%
- Rechtwinkligkeit +- 0,6%
- Ebenflächigkeit +- 0,5%

Die **Ebenflächigkeit** erfasst das produktionstechnisch unvermeidbare *Schüsseln* einer Platte während des Brenn- und Trocknungsprozesses (je größer die Fliese, desto eher ist das möglich); maximal zulässiger Ober-/Unterwert 0,5%.

Das bedeutet zum Beispiel bei einem Plattenformat 900 x 600 mm maximal 4,5 mm im Lichte-Weite-Scheitelpunkt auf der 900mm-Längsseite.

Liegt die Ebenflächigkeit innerhalb der zulässigen Abweichungen, liegt kein materialtechnischer Mangel vor; eine Beanstandung begründet dann keine berechnete Reklamationen.

Aufgrund der möglichen Abweichungen, sollten insbesondere Feinsteinzeug-Rechteckformate

- mindestens im **Drittelverband**, möglichst im **Viertelverband** oder mit **Kreuzfuge** verlegt werden
- nicht im Halbverband verlegt werden, da beim Halbverband die "höchste" Stelle (= Fliesenmitte) mit der "niedrigsten" Stelle (= Fliesenschmalseite) zusammentrifft